



Gemeinde Fuldabrück

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2017)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung
am 14.07.2016 die Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück

(Kindertagesstättenatzung - KITAS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

§§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366).

Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430).

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Fuldabrück als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern (Kindertagesstättenkinder), die in der Gemeinde Fuldabrück ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen. Ab dem 22. Lebensmonat ist die „entspannte“ Eingewöhnung (Eingewöhnungsmodell) nach § 19 Abs. 3 möglich. Eine Aufnahme von Kindern ab dem 22. Lebensmonat erfolgt nur, wenn ausreichend Plätze für die Durchführung der entspannten Eingewöhnung zur Verfügung stehen.
2. Kinder, die in der Gemeinde Fuldabrück ihren 2. Wohnsitz haben oder auswärtigen Kindern stehen die Kindertagesstätten nur dann offen, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind.
3. Wenn ausreichend Plätze vorhanden sind, können auf Beschluss des Gemeindevorstands Kinder im Grundschulalter (Schulkinder) betreut werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
4. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter, danach der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes. Nach § 5 sollen die Schulkinder vorrangig berücksichtigt werden, die die jeweils längste Betreuungszeit in Anspruch nehmen.
5. Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
6. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

7. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden Kinder nur probeweise aufgenommen.

§ 4

Betreuungszeiten Kindertagesstättenkinder

1. Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten, die zwischen 7:00 Uhr und 17:00 liegen können, werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Kinder können verbindlich für jede Woche des Buchungszeitraumes für folgende Betreuungszeiten angemeldet werden:

Modul 1: tägliche Betreuung montags-freitags:

- a) 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr
- b) 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
- c) 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- d) 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- e) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- f) 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- g) 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- h) 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul 2: 3 Tage 7:00 Uhr bis 12:15 Uhr
 2 Tage 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Modul 3: 3 Tage 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr
 2 Tage 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Modul 4: 3 Tage 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr
 2 Tage 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul 5: 3 Tage 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 2 Tage 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei den Modulen 2-5 sind die Wochentage mit der An- oder Ummeldung für den Buchungszeitraum festzulegen.

3. Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. In den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien kann jede Kindertagesstätte für die Dauer bis zu einer Woche geschlossen werden. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitraum hierfür und kann ggf. weitere Schließungstage festlegen.
4. Für die Betreuung der fest angemeldeten Kindertagesstättenkinder, die keine andere Betreuungsmöglichkeit in den Kindertagesstättenferien haben, kann bei Bedarf in jeweils einer Kindertagesstätte der Gemeinde ein Notdienst angeboten werden. Über die Einrichtung eines Notdienstes und dessen Betreuungsumfang entscheidet der Gemeindevorstand.

5. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, betrieblichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
6. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den „Fuldabrücker Nachrichten“ und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5

Betreuungszeiten für Schulkinder

1. Die Kindertagesstätten sind für die Schulkinder von montags bis freitags geöffnet, sofern ein Angebot im Sinne des § 3 Abs. 3 eingerichtet ist. Für die Öffnungszeiten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
2. Die Schulkinder können verbindlich für jede Woche des Buchungszeitraumes zu nachfolgenden Zeiten angemeldet werden:

Modul S1: Zeitraum von montags-freitags

- a) 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr oder
- b) 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul S2: Zeitraum von montags-freitags

- a) 3 Tage 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) 2 Tage 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul S3: Zeitraum 4 Tage von montags-freitags

- a) 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr oder
- b) 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul S4: Zeitraum 3 Tage von montags-freitags

- a) 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr oder
- b) 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei den Modulen S2- S4 sind die Wochentage mit der An- oder Ummeldung für den Buchungszeitraum festzulegen.

3. Schulkinder können neben der bestehenden Betreuung nach Abs. 2 an einer erforderlichen Betreuung vor dem Unterrichtsbeginn und/oder bei einem früheren Unterrichtsende teilnehmen. Die Betreuung des jeweiligen Schulkindes erfolgt jedoch nur an den jeweiligen gebuchten Betreuungstagen im Sinne des Abs. 2.
4. In den Schulferien können Schulkinder, die im Sinne des Abs. 2 angemeldet sind, an den gebuchten Tagen an den Angeboten der Kindertagesstätte teilnehmen. Für die Zeiten außerhalb des gebuchten Moduls werden Gebühren nach § 14 Abs. 4 erhoben. Den Betreuungsumfang in den Ferien legt die jeweilige Kindertagesstättenleitung fest.

5. § 4 Abs. 3-6 gilt entsprechend.

§ 6 Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Mit Eintritt in die Kindertagesstätte muss eine Bescheinigung des Arztes, welche nicht älter als 14 Tage sein darf, vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in die Kindertagesstätte vorliegen.
2. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorhanden sind, dürfen in die Kindertagesstätte aufgenommen werden oder sie besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
4. Die Erklärung des/der Personensorgeberechtigten, den von der Verwaltung angebotenen Kindertagesstättenplatz in Anspruch zu nehmen, gilt als Anmeldung und kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Fuldabrück erfolgen.
5. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung an.

§ 7 Beförderung

Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten und von dort nach Hause ist ausschließlich Angelegenheit des/der Personensorgeberechtigten.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass von den Personensorgeberechtigten die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird.
2. Die Personensorgeberechtigten sollten für eine regelmäßige Körperpflege sowie reine Bekleidung der Kinder sorgen.
3. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder in Begleitung einer/eines Berechtigten – Berechtigte sind Personensorgeberechtigte und Beauftragte – diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

4. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen. Eine Übergabe des Kindes an fremde Personen erfolgt nur, wenn eine persönliche oder schriftliche Bevollmächtigung durch die/den Personensorgeberechtigten vorher vorgelegt wird.
5. Die Gemeinde Fuldabrück (Kindertagesstättenpersonal) ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
6. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Übertragung der Krankheit ausgeschlossen ist.
7. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Kindertagesstätte die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Auf dem Personalbogen ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets un- aufgefördert bekannt zu geben.
8. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
9. Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 9

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

1. Die Kindertagesstättenleitung steht den Personensorgeberechtigten des Kindes auf deren Wunsch nach terminlicher Vereinbarung zu einem Gespräch zur Verfügung.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz jeweils in der neuesten Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternbeteiligung, Elternversammlungen und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück bestimmt.

§ 11

Versicherung

1. Die Gemeinde Fuldabrück versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten bleibt davon unberührt.

§ 12

Gebühren und Entgelte - Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren und ein Verpflegungsentgelt bei Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Sofern eine Förderung für das der Einschulung vorausgehende Kindergartenjahr oder weitere Kindergartenjahre aus öffentlichen Mitteln erfolgt und damit eine ganz oder teilweise Gebührenfreistellung verbunden sein muss, werden Gebühren nur für die Betreuungszeit nach § 13 Abs. 1 b erhoben, die über die vom Zuwendungsgeber vorgegebene Mindestbetreuungszeit hinausgeht.
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen wurde. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder eine dem Kindergeld gleichstehende Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.
4. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben und orientiert sich an den tatsächlichen Kosten. Jedes Kindertagesstättenkind und Schulkind, das die Kindertagesstätte nach 12:15 Uhr besucht, nimmt am Mittagessen teil.
5. Die Benutzungsgebühr ist monatlich bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren von der Gemeinde eingezogen bzw. ist durch den/die Gebührenpflichtigen an die Gemeindekasse zu überweisen. Das Verpflegungsentgelt wird im Folgemonat abgerechnet. Es ist zum 15. des Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren von der Gemeinde eingezogen bzw. ist durch den/die Gebührenpflichtigen an die Gemeindekasse zu überweisen.

§ 13

Betreuungsgebühren für Kindertagesstättenkinder

1. Für das Einzelkind wird die Betreuungsgebühr bei Besuch der Kindertagesstätte wie folgt festgesetzt:

- a) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 1,40 € je Betreuungsstunde und erhöhen sich zum 01.08.2017, 01.08.2018, 01.08.2019 und 01.08.2020 um jeweils 0,10 €.
 - b) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 1,30 € je Betreuungsstunde und erhöhen sich zum 01.08.2017 und 01.08.2018 um jeweils 0,10 €.
2. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage berechnet. Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes zum 15. des Monats nach § 19 Abs. 3 werden 50 % der o.g. Gebühren für die entsprechende vereinbarte Betreuungszeit erhoben. Für die Zeiten des Eingewöhnungsmodells nach § 19 Abs. 3 werden keine Gebühren erhoben.
 3. Für die Inanspruchnahme des Notdienstes nach § 4 Abs. 4 wird eine zusätzliche Gebühr nach § 13 Abs. 1 erhoben.
 4. In Ausnahmefällen (z.B. verspätete Abholung) wird jede angefangene Stunde, die über angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, nach § 13 Abs. 1 berechnet.

§ 14

Betreuungsgebühren für Schulkinder

1. Für das Schulkind wird die Betreuungsgebühr bei Besuch der Kindertagesstätte wie folgt festgesetzt:

Die Betreuungsgebühren betragen für Schulkinder 1,30 € je Betreuungsstunde und erhöhen sich zum 01.08.2017 und 01.08.2018 um jeweils 0,10 €.
2. Als Berechnungsgrundlage der nach § 5 Abs. 2 angemeldeten Betreuungszeit werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet. Ist vor Beginn der Schule eine Betreuung erforderlich, ist diese mit der Zahlung der Gebühr nach Abs. 1 für die dort aufgeführten und vereinbarten Wochentage abgegolten. Das gleiche gilt für einen früheren Schulschluss.
3. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 4 über das gebuchte Modul hinaus und des Notdienstes nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 wird eine zusätzliche Gebühr nach § 14 Abs. 1 je Stunde erhoben.
4. In Ausnahmefällen (z.B. verspätete Abholung) wird jede angefangene Stunde, die über angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 berechnet.

§ 15

Gebührenermäßigung

1. Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 %, für das dritte betreute Kind 25 % der nach §§ 13,14 festgelegten Betreuungsgebühren erhoben. Für jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Kinder, die im Rahmen einer Landesförderung von der Zah-

lung der Kindertagesstättengebühr befreit sind, bleiben bei der Feststellung nach Satz 1 im Zeitrahmen der Freistellung außer Ansatz.

2. Diese Gebührenermäßigung (-befreiung) gilt für die jeweils niedrigste zu zahlenden Betreuungsgebühr, die sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 13,14 ff ergibt. Die jeweils höchste Betreuungsgebühr nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
3. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nachweislich infolge Krankheit, Kur oder aus ähnlichen Gründen von mindestens einem vollen Kalendermonat nicht besuchen, so entfällt die Gebühr für den jeweiligen Monat. Eine Antragsstellung durch den/die Personensorgeberechtigten ist erforderlich.
4. Über besonders nachzuweisende Härtefälle entscheidet auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Gemeindevorstand. Der monatliche Beitrag kann hierbei ganz oder teilweise erlassen werden, ausgenommen das Verpflegungsentgelt.

§ 16 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt 3,00 € je Essen.

§ 17 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindertagesstättenkindes / Schulkindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte weiterzuzahlen. Ist eine Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, kann die Gemeindevertretung eine Erstattung der Gebühr beschließen.
3. Ist die Betreuungsgebühr des laufenden Monats nicht bis zum Ende des Folge-monats entrichtet worden, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Personensorgeberechtigten.
4. Sofern die Betreuungsgebühr aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Betreuungsgebühr gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 18 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19 Anmeldung/Abmeldung/Ummeldung

1. Anmeldungen / Abmeldungen und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.
2. Die in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 aufgeführten Betreuungszeiten können jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres (Buchungszeitraum) mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich geändert werden. Wird die Frist versäumt, sind die Gebühren analog der bisher vereinbarten Betreuungszeit weiter zu zahlen. In nachgewiesenen Ausnahmefällen der Personensorgeberechtigten kann der Gemeindevorstand abweichende Festlegungen treffen.
3. Bei der erstmaligen Anmeldung eines Kindertagesstättenkindes ist die Aufnahme zum 15. eines jeden Monats möglich. Mit Aufnahme in die Kindertagesstätte kann das Kind auf Antrag an bis zu 10 Betreuungstagen an einer „entspannten“ Eingewöhnung (Eingewöhnungsmodell) teilnehmen. Die maßgebliche tägliche Betreuungszeit wird durch das pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
4. Anmeldungen für Betreuungszeiten nach § 5 Abs. 4 für die schulfreien Zeiten während der Schulferien, sofern die Einrichtung geöffnet ist, sind vier Wochen vor Beginn der Ferien für die Dauer der Ferien schriftlich mitzuteilen. Anmeldungen für die Betreuungszeiten nach § 5 Abs. 4 außerhalb der Ferienzeit sind jederzeit möglich.
5. Anmeldungen für den Notdienst nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 5 sind spätestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Kindertagesstättenferien schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich.
6. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
7. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
8. Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 20
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück vom 01.01.2009 mit allen ergangenen Änderungen außer Kraft.

(Hinweis: Die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2017 ist am 05.10.2017 in Kraft getreten.)

Fuldabrück, 15.07.2016

Gemeinde Fuldabrück
-Der Gemeindevorstand-

Dieter Lengemann
Bürgermeister